

(4) Auf jeder Schachanlage muß ein selbstschreibendes Barometer vorhanden sein. Der Barometerstand ist täglich mehrmals festzustellen.

(5) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion können jederzeit Wetterproben entnehmen und auf Kosten des Werkes untersuchen lassen.

§ 152

(1) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist in ein besonderes Buch (Wetterbuch) nach dem von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Muster einzutragen. Außerdem sind an den Meßstellen Tafeln anzubringen, auf denen der Streckenquerschnitt, die Wettergeschwindigkeit, die Wettermenge, die Temperatur der Wetter, die Stärke der jeweiligen Schichtbelegschaft, die Wettermenge je Kopf der Belegschaft und das Datum der letzten Messung zu vermerken sind.

(2) Der Werksleiter und der Hauptingenieur haben alle Eintragungen im Wetterbuch mit ihrem Prüfvermerk zu versehen.

(3) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion schriftlich zu melden.

§ 153

(1) An Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wassertemperatur mehr als + 28° C beträgt, darf die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht übersteigen.

(2) In diese sechsstündige Arbeitszeit sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die regelmäßigen Pausen und die auf den Hin- und Rückweg zu und von dem Arbeitsort unter Tage entfallende Zeit.

(3) An Arbeitsorten, an denen die Wassertemperatur mehr als + 28° C beträgt, dürfen nur solche Arbeiter beschäftigt werden, denen durch ärztliches Zeugnis ausdrücklich bestätigt ist, daß sie auch zur Arbeit an solchen Stellen tauglich sind.

(4) Bei Wassertemperaturen von + 35° C und darüber dürfen Arbeiter nur in Fällen der Not oder dringender Gefahr beschäftigt werden.

(5) Die Verkürzung der Arbeitszeit braucht bei Arbeitsorten mit besonders trockenen Wettern erst bei einer höheren Temperatur als + 28° C einzusetzen. In diesem Falle muß die Trockenheit der Grubenwetter durch besondere Messungen mittels geeigneter Meßinstrumente nachgewiesen sein. Diese Messungen sind vom Betrieb durchzuführen und die Ergebnisse bei der Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

d) Wetterriß und Wetterstammbaum

§ 154

(1) Für jede selbständige Betriebsanlage müssen ein Wetterriß und ein Wetterstammbaum geführt werden, die eine Übersicht über die Wetterströme und ihre Verteilung geben.

(2) In dem Wetterriß müssen die zur Teilung und Trennung der Wetter dienenden Einrichtungen und die Wettermeßstellen in der von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden.

(3) Eine Abzeichnung des Wetterrisses und des Wetterstammbaumes muß über Tage für die Aufsichtspersonen ausgehängt werden.

e) Wettersteiger

§ 155

Für die Überwachung der gesamten Wetterwirtschaft muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine hierfür besonders vorgebildete und hierzu geeignete Aufsichtsperson (Wettersteiger) bestellt werden. Diese untersteht unmittelbar dem Werksleiter. Der Werksleiter muß dem Wettersteiger eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung aushändigen und sich den Empfang bestätigen lassen.

4. Maßnahmen beim Auftreten von brennbaren Gasen

§ 156

α Eine Ansammlung von brennbaren Gasen ist jedes Auftreten von 1% oder mehr an Methan, Äthan, anderen schweren Kohlenwasserstoffen, Erdölgasen sowie sonstigen brennbaren oder explosiblen Gasen.

§ 157

(1) G Wer an einem belegten Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von brennbaren Gasen feststellt, muß dies unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsichtsperson melden. Diese hat, wenn sie die Gasansammlung nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, dafür zu sorgen, daß das Arbeitsort verlassen und an den Zugängen durch Lattenkreuze abgesperrt wird. In der Nähe befindliche Leute sind zu benachrichtigen. Dem Schichtsteiger ist in jedem Falle Meldung zu machen.

(2) α Ein Wettermann, der an einer unbelegten Stelle eine Ansammlung von brennbaren Gasen feststellt und sie nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, muß die Zugänge durch Lattenkreuze absperren.

(3) α Bei Wahrnehmung von Benzol- und Ölgeruch (Anzeichen für an der Sohle anstehendes Äthan) ist das Ort sofort zu verlassen und die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Diese hat die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

§ 158

α Durch Lattenkreuze abgesperrte Grubenbaue dürfen nur von den hierzu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein betreten werden.

§ 159

(1) α Der Schichtsteiger muß, wenn er Ansammlungen von brennbaren Gasen feststellt oder von solchen erfährt, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung treffen.

(2) α Bei Ansammlungen von brennbaren Gasen muß der Schichtsteiger außerdem unverzüglich die Arbeiter aus allen gefährdeten Grubenbauen zurückziehen und dem Werksleiter Meldung machen.

(3) α Können die Ansammlungen von brennbaren Gasen nur durch stärkere Wetterzufuhr auf Kosten anderer Arbeitsorte oder anderer Wetterabteilungen beseitigt werden, so muß dies durch den Werksleiter wieder angeordnet werden.